



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den
Luftschutzsammelräumen in der Schule. - REM v. 3. 1. 41. - K I b 8752/30.
10. 40 (101), E I, E II, E III, E IV, E V, Insp. d. NPEA, W

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

**Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den
Luftschuttsammelräumen in der Schule — REM v. 3. I. 41. —
K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III, E IV, E V,
Insp. d. NPEA, W**

Durch Erlaß vom 13. November 1940 — Kl b 8752/15. 10. 40 (97), E I, E II usw.¹⁾ — habe ich auf die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Luftschuttsammelräumen der Schule hingewiesen. In Ergänzung hierzu übersende ich in der Anlage 1 Abdruck des Schreibens des Herrn Reichsministers der Luftfahrt vom 30. Oktober 1940, 41 e, 11. 10. Nr. 600/40, L.In. 14 (Allg. Abt. I D), zur Kenntnisnahme.

Der Erlaß findet danach auch auf die Hochschulen Anwendung.

Anlage 1

*Zu K I b 8752/30. 10. 40 (101), E I, E II, E III,
E IV, E V, Insp. d. NPEA, W*

**Aerztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in
Luftschutzräumen bei Fliegeralarm — RdLu.ObdL v. 30. 10.
40. — Az. 41 e 11. 10 Nr. 600/40 L.In. 14 (Allgem. Abt. I D)**

Im Rahmen der vom Führer befohlenen, beschleunigt durchzuführenden LS.-Maßnahmen sind besondere ärztliche Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen bei Fliegeralarm notwendig. Es wird daher angeordnet:

1. In den Luftschutzorten I. bis III. Ordnung sind nachstehende ärztliche Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Besichtigung aller Räume auf hygienisch einwandfreie Beschaffenheit; Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln.
 - b) Nach Möglichkeit Einrichtung von Absonderungsräumen außerhalb der allgemeinen LS.-Räume.
 - c) Maßnahmen zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen und zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheiten.
2. Mit der Durchführung werden besonders verpflichtete Aerzte und LS.-Aerzte beauftragt. Sie handeln hierbei im Auftrage der Polizei und erhalten einen polizeilichen Ausweis gemäß Erlaß RdLu.ObdL Az. 41 d 20. 26 Nr. 5192/40 (L.In. 13—2 I B) vom 28. 10. 40.
3. Die Maßnahmen sind mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Nach Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist der hygienische Zustand dieser LS.-Räume von Zeit zu Zeit durch gelegentliche Besichtigungen zu überwachen.
4. Art und Umfang der durchzuführenden Aufgaben gehen aus den als Anlage beigefügten „Richtlinien zur Verhütung von Erkrankungen in LS.-Räumen bei Fliegeralarm“ hervor. Die örtlichen LS.-Leiter sind dafür verantwortlich, daß jeder verpflichtete Arzt im Besitz der Richtlinien ist.
5. Die für die Durchführung dieser Aufgaben notwendigen, besonders zu verpflichtenden Aerzte — ausgenommen LS.-Aerzte in den LS.-Orten I. Ordnung — sind zum Sicherheits- und Hilfsdienst heranzuziehen: in den LS.-Orten I. Ordnung aus den Aerzten dieser Orte, in den LS.-Orten II. und III. Ordnung aus den Aerzten dieser Orte, soweit

¹⁾ Siehe S. 334.